

## **Anlagerichtlinie der UNO-Flüchtlingshilfe Stiftung**

Fassung vom 18. Februar 2019

Stand: Beschluss unter Vorbehalt durch das Kuratorium am Montag, 18. Februar 2019

### **Präambel**

Die UNO-Flüchtlingshilfe Stiftung will bedürftigen Flüchtlingen weltweit helfen. Der Schwerpunkt liegt in der Verbesserung ihrer Lebensbedingungen. Schutzsuchende sollen ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben führen können. Mit ihren Zinsen und Erträgen will die UNO-Flüchtlingshilfe Stiftung die weltweite Arbeit der UNO-Flüchtlingshilfe e.V. dauerhaft und regelmäßig unterstützen. Die Umsetzung des Ziels erfordert einen verantwortungsvollen Umgang mit Stiftungsmitteln und deren Verwaltung.

Die UNO-Flüchtlingshilfe Stiftung folgt den Anforderungen des UNHCR, aus denen sich gebotene Sorgfalt bei der Auswahl von Anlagen ableiten lässt. Die Anforderungen des UNHCR schließen Investitionen aus, die mit Menschenrechtsverletzungen und Ausbeutung, UN-Sanktionen, kriminellen Aktivitäten, Rüstung, gewaltsamer Vertreibung und Tabak bzw. Alkohol in Verbindung stehen.

.Nach der Satzung ist das Stiftungsvermögen sicher und Ertrag bringend anzulegen.

Zur Umsetzung dieses Ziels hat sich die UNO-Flüchtlingshilfe Stiftung eine Anlagerichtlinie und –Strategie gegeben. Das Kuratorium hat diese am 18. Februar 2019 beschlossen.

### **1. Anlageziele**

(1) Das Ziel der Vermögensverwaltung ist die Erwirtschaftung von regelmäßigen Ausschüttungsbeträgen durch Zinsen und Dividenden zur Finanzierung des Stiftungszwecks, d.h. der Förderung der weltweiten Flüchtlingshilfe.

(2) Das Stiftungsvermögen ist dauerhaft zu erhalten. Wenn nominale Wertminderungen eintreten, sind diese im Rahmen eines angemessenen Zeitraums und unter Berücksichtigung des aktuellen Kapitalmarktumfeldes auszugleichen.

(3) Die Umsetzung der Anforderungen erfolgt über die Einhaltung eines angemessenen Verhältnisses von Rendite und Risiko: Zu berücksichtigen sind dabei:

(a) Streuung zur Risikominimierung,

(b) Erwirtschaftung angemessener Erträge, um den gemeinnützigen Zweck nachhaltig zu fördern,

(c) Sicherstellung der Liquidität

(d) Sozial-ökologische Kriterien.

Dies soll mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geschehen.

## 2. Grundsätze der Anlage

(1) Die durch den UNHCR definierten Anforderungen müssen eingehalten werden. Ausgeschlossen sind:

- (a) Verletzung der Menschenrechte, Verletzung der Grund- und Arbeitsrechte: Darunter fallen u.a. Verletzungen der Prinzipien der UN Universal Declaration of Human Rights oder der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work. Im Fall von Staatsanleihen: Staaten, die die Todesstrafe praktizieren, und Staaten, die das Kyoto-Protokoll nicht unterschrieben haben.
- (b) Verletzung von UN Sanktionen.
- (c) Ausgeschlossen sind Unternehmen, die keine gute Unternehmensführung wie sie zum Beispiel in Zehn Prinzipien des Global Compact formuliert sind, praktizieren.
- (d) Rüstung und Waffenindustrie: Ausgeschlossen sind Güter, die speziell für militärische Zwecke entwickelt wurden.
- (e) Pornografie.
- (f) Tabak und Alkohol.

(2) Der Ausschluss von Branchen (Rüstung-/Tabak-/Alkohol-/Pornografie) gilt auch für Mischkonzerne, sofern der Anteil des betroffenen Umsatzes mehr als 5 Prozent des Gesamtumsatzes beträgt.

(3) Die Auswahl der Anlagen erfolgt auf der Basis anerkannter Bonitäts- und Nachhaltigkeitskriterien.

## 3. Strategische Umsetzung

(1) Das Stiftungsvermögen wird über beauftragte Vermögensverwalter disponiert.

(2) Es wird zwischen (a) sicherheitsorientierten, (b) chancenorientierten und (c) wirkungsorientierten Anlagen unterschieden.

- (a) Mindestens 75 Prozent des Stiftungsvermögens soll in sicherheitsorientierte Anlagen investiert werden. Anlageformen können sein: festverzinsliche Anleihen von erstklassigen öffentlichen Emittenten, Investmentfonds von einwandfreien Emittenten, Anleihen von erstklassigen Unternehmen. Der Vermögensberater muss den „Investment Grade“ nachweisen.

- (b) Maximal 25 Prozent des Stiftungsvermögens dürfen in chancen- und wachstumsorientierte Anlagen investiert werden. Anlageformen können sein: Aktien von Unternehmen, die in führenden Indizes gelistet sind, vergleichbare Investmentfonds oder ETFs.
- (c) Für Anlagen in Spezialfonds, die über besondere wertsichernde Instrumente verfügen, gelten besondere Regeln, diese können von a) und b) abweichen.
- (d) Die Vermögensanlagen der Stiftung sollen einen aktiven Beitrag zur gesellschaftlichen und nachhaltig-wirtschaftlichen Entwicklung leisten. Neben Rentabilität, Sicherheit und Liquidität soll die Vermögensanlage eine Wirkung entfalten. Dies soll insbesondere durch die Beteiligung an oder die Finanzierung von Sozialunternehmen in Deutschland geschehen, die direkt und nachvollziehbar Flüchtlingen helfen.

(3) Sollten die Maximalquoten infolge von unterschiedlichen Marktpreisentwicklungen überschritten werden, besteht bei Anlagen nach Absatz 2 Buchst. a), b) und d) seitens des Vermögensverwalters die Verpflichtung, innerhalb von 20 Börsentagen Vermögensumschichtungen in defensivere Anlagen oder Liquidität vorzunehmen.

(4) Anlagen sollten grundsätzlich in Euro erfolgen. Investitionen in Drittwährung sind auf sogenannte „Hartwährungen“ wie CHF, GBP, USD, AUD, CAD, NOK, NZD, JPY beschränkt. Mögliche daraus resultierende Währungsrisiken sollten durch geeignete Sicherungsmaßnahmen abgedeckt sein. Ein ungesichertes kumuliertes Währungsrisiko von mehr als 10 Prozent ist nicht zulässig.

(5) Das Stiftungsvermögen kann auch in großen, börsennotierten und leicht handelbaren bzw. fungiblen Immobilienfonds angelegt werden. Ausgeschlossen sind Investitionen in einzelne Immobilien und geschlossene Investment-Fondslösung.

(6) Nicht zulässig ist die Investition in Hedgefonds jedweder Art oder in solche Anlageinstrumente, die auf Preis-/Mengenentwicklung von Rohstoffen, Währungen oder Zinssätzen basieren.

#### 4. Anlageentscheidungen

(1) Das Kuratorium beschließt die Anlagerichtlinie. Die Anlagerichtlinie sollte jährlich überprüft und ggf. angepasst werden.

(2) Nach der Stiftungssatzung ist der Vorstand für die Umsetzung der Anlagerichtlinie verantwortlich.

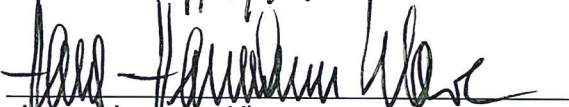
(3) Die Vermögensanlage kann im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung auf einen Finanzdienstleister übertragen werden. Die Übertragung der Kapitalentscheidungen auf eine andere Person ist nur im Rahmen der Anlagerichtlinie zulässig.

## 5. Berichtswesen und Risiko-Controlling

(1) Dem Vorstand wird vierteljährlich ein detaillierter Bericht über die Wertentwicklung und Positionierung des Stiftungsvermögens vorgelegt.

(2) Das Kuratorium erhält einmal jährlich einen ausführlichen Bericht.

Hamburg, 7/4/19

  
Hans-Hermann Klare  
Vorsitzender des Kuratoriums

Königswinter, 20.5.2019

  
Bernd Schlegel  
geschäftsführender Vorstand